

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 1 (1850)

Heft: 4

Artikel: Das Waldrenten-Verhältnis und dessen Einfluss auf die Erhaltung und die Kultur der Wälder, mit besonderer Rücksicht auf die Holzausfuhr

Autor: Kasthofer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673344>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Forst-Journal,

herausgegeben

vom

Schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Herrn Forstmeisters Kasthofer.

1850.

Nr 4.

April.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, in der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern, zum Preise von 18 Bagen franko Schweizergbiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

Das

Waldrenten-Verhältniß

und dessen Einfluß auf die Erhaltung und die Kultur der Wälder, mit besonderer Rücksicht auf die Holz- ausfuhr.

Vorbericht.

Unter diesem Titel wurde in der Restaurationsepoche von der Forstkommision dem Finanzrath des Kantons Bern ein Gutachten vorgelegt, das einen lehrreichen Beitrag zur Geschichte der bernerischen Forstverwaltung gibt. Es spricht sich in demselben das alte System der polizeilichen, zu Bekämpfung des seit Jahrhunderten gefürchteten Holz- mangels auf größtmögliche Massenerzeugung des Holzes gerichteten Forstwirthschaft aus. Aller Verkauf und folglich auch die

Ausfuhr des Holzes wird diesem Systeme zu Folge als Feind der Wälder oder als unverträglich mit ihrer Erhaltung erklärt. Nie sollten diese Wälder zu Gunsten der Landwirthschaft gerentet werden und so wenig als möglich derselben dienen. Da der Private, der Wälder besitze, immer geneigt sei, zu viel Holz zu verkaufen, mithin die Waldungen zu zerstören, oder den Waldboden urbar zu machen, und da der Wald als solcher, wenn er nachhaltig, oder ohne Erschöpfung so hoch als möglich auf Holz benützt werde, seiner Natur nach dem Besitzer nie eine befriedigende Rente geben könne, so wäre es wünschenswerth, wenn der Staat oder doch die Gemeinden alle Wälder besitzen würden und wenn von den Forstbeamten die jährliche Holzherzeugung in allen diesen Wäldern taxirt und alle größern Holzschläge als diese Schätzung auswiese untersagt werden könnten &c. &c.

Dieses Gutachten der Forstkommision wurde nun von dem Finanzrath dem Unterschriebenen mit dem Befehle übermacht, seine Ansichten über den Gegenstand desselben gleichfalls vorzulegen und die in Folge dieses Auftrages entworfene Arbeit wird hier nun ihrem wesentlichen Inhalt nach abgekürzt mit einigen erläuternden Zusätzen veröffentlicht, in der Hoffnung, früher oder später schweizerischen Staatswirthen, Forst- und Landwirthen Stoff zum Nachdenken und zur Belehrung über einen der wichtigsten Zweige unserer Landeskultur darzubieten.

Gerne hätte der Verfasser zur Bervollständigung des behandelten Themas auch die entgegenstehende Denkschrift der Forstkommision ihrem ganzen Inhalte nach aufgenommen, wenn der Raum unserer Zeitschrift es erlaubt hätte; indessen können wir unsere Leser, die von dem hier geprüften, noch heute nicht entschlafenen Forstverwaltungssystem nähere Kenntniß zu nehmen wünschen sollten, auf eine Druckschrift verweisen, die im Jahre 1834, bei Karl Käfer in Bern, unter dem Titel: „Ueber das Wesen der Wälder“ erschienen ist, und die jene Grundsätze der Forstadministration ausführlicher bezeichnet. Wir beschränken uns nur, den

charakteristischen Sinnspruch des Titelblattes derselben anzuführen; er lautet: „Der zu Anbau eines Landes erstgefallte Baum ist zwar der Anfang, aber der letztgefallte auch das Ende seiner Civilisation.“

In der That, wenn die Schweizer dereinst trotz zahlloser Ordnungen der Forstpolizei alle Waldbäume außer einem gefällt, und endlich noch den einzigen nach der Waldsündfluth auf Neuarrarat übrig gebliebenen Baum fällen würden, so wäre wohl eine solche Missethat untrügliches Zeichen eingebrochener Barbarei Die unbeliebige Schrift, die Irrthümer der Staatsverwaltung nachzuweisen versuchte und solche Schrecknisse des angedrohten Holz mangels in der so walddreichen Schweiz ungläubig zu belächeln wagte, hatte keine Folge und sie wurde von dem Finanzrath ad acta gelegt, oder mit andern Worten zur Mumie gemacht Die alten Egyptier legten Getreidekörner zu den Leichnamen ihrer Geliebten, im Glauben ohne Zweifel an die fromme Mythe, daß die Seele derselben fortdauern werde, wie der Keim der beigelegten Samenkörner neben der leblosen Hülle. Und wirklich haben nach neuern Erfahrungen solche in Mumienfärger aufgefundenen Getreidekörner, wenn sie an's Licht und in gute Erde gebracht wurden, nach Jahrtausenden des Winterschlafes in dunkeln Gräften, eine ungeschwächte Keimungskraft und die ausgewachsene Pflanze hat üppiges Leben gezeigt. Möge meine Schrift, die ähnlich jenen Mumienkörnern aus dem Grabe ans Tageslicht gebracht wird, auch ähnliche Lebenskraft zeigen und als Samenkorn in unsern Waldwüsten früher oder später, wenn auch erst nach dem Dasein des Säemanns, einige gute Früchte bringen!

Daß in derselben die großen Schwierigkeiten einer bessern Forstwirthschaft, die im Hochgebirge in den dringendsten Volksbedürfnissen, in der Natur unserer bisherigen Alpenwirthschaft, in der Ziegen- und Schafweide und in der Wildheugewinnung liegen, nicht hinreichend erörtert worden sind, wird hier als Rüge dieser Abhandlung bemerkt und eben so hätte darin ausführlicher gezeigt werden sollen, daß

unsere bisherige Forstwirthschaft, insonderheit der übliche, in mehrern Staaten gesetzlich vorgeschriebene Hochwaldbetrieb, insofern derselbe in der Besorgniß des Holz mangels ausschließlich die größere Holzproduktion bezweckt, der bedürftigen und Arbeit suchenden Bevölkerung verhältnißmäßig sehr geringe Erwerbs- und Nahrungsmittel, folglich der Verarmung nur sehr geringe Abhülfe darbieten kann... Ob und wie die Regierungen im Hochgebirge in unsere so mangelhafte Alpenwirthschaft eingreifen können um jene Schwierigkeiten einer bessern Forstwirthschaft allmählig so viel möglich zu beseitigen; diese Aufgabe ist in andern Abhandlungen des Verfassers, besonders im dritten Heft dieser Zeitschrift, erörtert worden.

An die Lit. Forstkommision.

Infolge des Befehls MrHGHrn. des Finanzrathes vom 6. Juni, welcher mir durch dero Schreiben vom 16. gleichen Monats mitgetheilt wird, soll ich die Ehre haben: „über das Waldrenten-Verhältniß mit besonderer Rücksicht auf die Holzausfuhr“ meine Ansichten und allfälligen Vorschläge einzureichen. Dieser Auftrag, den ich hiemit pflichtgemäß zu erfüllen mich bestrebe, ist durch ein Memorial veranlaßt, welches von Herrn Oberforstmeister abgefaßt worden, und mir gleichfalls übermacht worden ist.

Ich sehe in diesem Memorial die Grundsätze auseinander gesetzt, welche seit bald 30 Jahren der Leitung der Forstadministration unseres Kantons zur Richtschnur gedient haben; Grundsätze die in der Vorzeit in Deutschland und in Frankreich die Staatsverwaltung leiteten, aber immer mehr gegen die Forderungen einer rationellen Staatswirthschaft verstoßen müssen.

Da ich seit 15 Jahren keine Gelegenheit gefunden habe*),

*) Der Verfasser war wegen seiner zu lebhaften Opposition gegen jenes herrschende Forstsystem von den Sitzungen der Forstkommision ausgeschlossen worden.

bei Behandlung der Forstgeschäfte mündlich und in gehörigem Zusammenhang mich über allgemeine Ansichten des Forstwesens auszusprechen, und meine schriftlichen Arbeiten nur stückweise Versuche sein konnten, meine Ueberzeugung meinen hohen Obern gründlich vorzutragen, so muß ich zum Voraus um gütige Nachsicht bitten, wenn das gegenwärtige Memorial die gewöhnlichen Grenzen amtlicher Gutachten übersteigt. Die Natur des Gegenstandes erheischt eine umständliche Behandlung, und die Wichtigkeit der Aufgabe eine tiefere Prüfung, da es sich um nichts weniger handelt, als um Erhöhung oder Erniedrigung des Werthes aller Staatswäldungen; um die bessere Benetzung der Gemeindswälder; um die freie oder durch Polizeireglemente vielfältig beschränkte Benetzung aller Privatwälder; und um Bervollkommnung und Aufblühen oder Stillstand und Verderben eines für das Vaterland unermesslich wichtigen, in die Landwirthschaft und die ganze Nationalindustrie tief eingreifenden Produktionszweiges.

Meine innige, mit jedem Jahre reifende Ueberzeugung steht seit langer Zeit den Grundsätzen unserer Forstadministration entgegen, und ich sehe mich in der in vielen Beziehungen drückenden und unangenehmen Stellung, beinahe jeden Satz bestreiten zu müssen, den das zurückfolgende Memorial als Grundlagen bisheriger Direktion aufstellt. Würde ich nur meiner Hochachtung gegen den verewigten, allgemein und mit Recht geschätzten Mann Raum geben, der bis vor einem Jahre dem Forstwesen des Kantons mit feltener Thätigkeit und edlem Eifer vorgestanden hat; würde ich bloß meine Hochschätzung für Männer zu Rathe ziehen, die auch jetzt diesem Departement vorstehen, auf deren Urtheil und Ueberzeugung meine Ansichten, wie mir scheint, nie einigen Einfluß haben gewinnen können, so hätte ich sehnlich gewünscht, einer Arbeit überhoben zu bleiben, die auf den untergeordneten Beamten, im Widerspruch mit verehrten Obern, den Schein der Unbescheidenheit und (unter bestehenden Umständen) den Verdacht unedler Rücksichten der

Persönlichkeit werfen möchte. Allein da meine hochgeachteten Herren des Finanzrathes befohlen haben, daß ich meine Ueberzeugung über jene wichtige Aufgabe vortrage, so wird Wahrheitsliebe und freimüthige Untersuchung mir zu einer Pflicht gemacht, der jede andere Betrachtung untergeordnet bleiben muß; und wenn zu meinem großen Bedauern meine Darstellung deswegen unangenehm befremden sollte, weil sie mit bisherigen Ansichten über das vaterländische Forstwesen in zu schneidendem Gegensatz steht, so beruhigt mich die Thatsache, daß in Preußen, Baiern, Würtemberg und Baden das System der Unterordnung der Forstwirthschaft unter die Forderungen der Landwirthschaft und der Staatswirthschaft, zu welchem System ich mich bekenne, schon jetzt die öffentliche Meinung für sich gewinnt, und daß die Festsetzung der allgemeinen Verhältnisse des Waldwesens durch Forstwirthe bloß nach Zwecken der Holzproduktion und in der Voraussetzung eines die Wohlfahrt der Völker gefährdenden Holzmannels immer mehr durch diese öffentliche Stimme angefochten werden muß. Meine schwachen Worte werden in diesem Widerstreit von keinem Gewicht sein; aber die wachsenden Bedürfnisse der steigenden Bevölkerung an Nahrungsmitteln, an Hülfsmitteln der Viehzucht, der Landwirthschaft und der Fabrikation werden dem Grundsatz der freien Landes- und Forstkultur und des freien Verkehrs und Verkaufs der Erzeugnisse derselben unausweichlich in der Folge der Zeiten eine größere Geltung verschaffen.

Die Arbeit, welche ich demnach meinen hohen Obern vorzulegen die Ehre habe, wird zu Erleichterung der Uebersicht und der gegenseitigen Prüfung die nämliche Ordnung und Eintheilung befolgen, welche in der zurückfolgenden Darstellung bisheriger Forstadministrationsgrundsätze enthalten ist, und zwar werden immer diese Grundsätze in Kürze bezeichnet, und dann meine ehrerbietigen Einwendungen angeführt werden. Am Schlusse dieser Abhandlung werde ich versuchen, die Grundsätze anzugeben, welche nach meiner Ueberzeugung die Forstadministration des Kantons überhaupt

und besonders in Ansehung der Holzausfuhr, des freien Waldbaues der Privaten, und der Beschränkung der Waldnutzung der Gemeinheiten leiten würden.

I. Das Waldrenten-Verhältniß.

Ich werde bei diesem wichtigsten Theil der meinen hochgeachteten Herren vorgelegten Darstellung mich lange verweilen müssen, da auf demselben die mehrsten Folgerungen der übrigen Abtheilungen beruhen. Habe ich dieses Kapitel des Waldrenten-Verhältnisses recht verstanden, so sind folgende Grundsätze die wesentlichsten:

1. „Der Waldboden gibt nicht eine jährliche Rente.“
2. „Der Boden reicht nicht hin zur Erzeugung des Holzes, sondern es gehört zu diesem Erzeugniß ein Borrath stehenden Holzes als Mittel zur Holzproduktion.“
3. „Dieser sich nicht rentirende Borrath an stehendem Holze muß immer drückend auf die Geldrente des Waldes wirken.“
4. „Dieses Verhältniß des niedrigen Zinsfußes gegen denjenigen des urbaren Landes muß sich immer nach der Größe des im Walde befindlichen Borrathes an stehendem Holze mehren oder mindern, und zwar wird der Zins um so niedriger stehen, als derselbe größer und umgekehrt um so höher, als dieser (Borrath) geringer ist; den Zinsfuß des urbaren Grundeigenthums wird aber die Waldrente erst dann erreichen, wenn der Wald höhere Renten, d. h. auf Kosten des Borrathes an stehendem (haubarem) Holze gibt; oder mit andern Worten wird der Wald erst dann eine mit dem Zinsfuß des urbaren Landes im Verhältniß stehende Rente geben, wenn er erschöpft oder zerstört sein wird — (oder wenn er nur noch junges Holz enthält?)“

5. „Der Wald kann also unter dem Gesichtspunkte der Geldrente unter keinen Umständen so viel abtragen als urbares Land. Wird er nachhaltig d. h. im Verhältniß der natürlichen Holzproduktion benutzt, so gibt er eine geringere Rente als urbares Land; soll er eine ebenso große Rente tragen, so muß er erschöpft oder zerstört werden. Der Waldbau kann folglich kein Gegenstand der Privatindustrie sein.“

6. „Vergeblich werde demnach gehofft, daß hohe Holzpreise die Wälder erhalten können. Nur derjenige pflanze Wald, der höhere Renten entbehren könne. Die Wälder müssen nicht um des Geldes, sondern um des Holzes willen gepflanzt und gepflegt werden, sonst sei ihre so wichtige Erhaltung nie gesichert, immer durch den Eigennuz gefährdet.“

2c. 2c. 2c.

Ich erlaube mir gegen diese Grundsätze folgendes einzuwenden:

Ad 1. „Der Waldboden gibt keine jährliche Rente.“

In der That, wenn ich einen Wald neu anlege, durch Saat oder Pflanzung schaffe, oder wenn ich eine Fläche Waldbodens besitze, die ganz mit jungem Anwachs von Waldbäumen besetzt ist, so muß ich je nach der Bestimmung und Betriebsart des Waldes und je nach dem Umtrieb, den ich länger oder kürzer in Folge dieser Bestimmung wähle, eine längere oder kürzere Zeit warten, bis dieser neu angelegte Wald mir einen Holzerntrag oder eine Rente gibt.

Wenn ich aber z. B. eine Suchart Waldbodens mit schnell wachsenden Laubholzarten ansäe oder bepflanze, so daß ich das erste Jahr $\frac{1}{10}$, das zweite Jahr ebenso $\frac{1}{10}$ 2c. und so fort nach 10 Jahren die ganze Suchart in Holzbestand setze, so kann ich nach dem 11. Jahre den ältesten Zehntel in Schlagholzbetrieb abholzen und jedes folgende Jahr wird jeder folgende Zehntel des Schlagholzwaldes mir eine Rente

geben. Ich werde zwar auf diese Weise nicht jeden Theil dieser Zuchart alle Jahre benutzen, aber doch jährlich einen verhältnißmäßigen gewissen Theil dieser Zuchart, und es scheint mir mithin nur bedingt richtig, wenn gesagt wird: „der Waldboden gebe keine jährliche Rente.“ Mit gleichem Rechte könnte man sagen: ein Weinberg gebe keine jährliche Rente, und es eigne sich deswegen der Weinbau nicht zur Privatindustrie, weil von der Zeit an, wo ich ihn neu anlege, der Weinstock erst nach 6 oder 8 Jahren reichlich Trauben tragen kann. Ziehe ich einen Weinberg durch die Saat an, so erfolgt noch viel später eine Rente, als wenn ich Ableger pflanze; so wie ich auch viel schneller zum Holztrag komme, wenn ich schnell wachsende Baumarten durch Setzstangen, oder ältere Pflänzlinge anziehe. Auch Obstbaumgärten legt der Landmann an, obgleich sie erst in 10 bis 20 Jahren ihm Renten geben.

Wird ein Hochwald von Eichen angezogen, sei es durch Saat oder Pflanzung, und wird vorausbestimmt, daß dieser Eichwald in 150jährigen Umtrieb gesetzt werden soll, so ist es wohl wahr, daß dieser Wald beinahe 50 Jahre lang keine oder nur eine sehr geringe Rente in Holz tragen wird, und eben deswegen wird ein Privatmann nie geneigt sein, Hochwälder von langsam wachsenden Baumarten anzuziehen.

Würde aber ein Privatmann zum Besitz eines auf gutem Boden stehenden Eichenwaldes von 150 Zucharten gelangen, wo je 10 Zucharten 10 Jahre ältere Eichen enthielten als die folgenden 10 Zucharten, so würde dieser Privatmann jährlich eine Zuchart dieses Waldes schlagen und vielleicht jährlich hundert und fünfzig Baueichen verkaufen, mithin jährlich eine reichliche Rente aus seiner Waldung beziehen können.

Es ist zwar ganz richtig, daß in diesem Falle jeweilen 149 Zucharten dieses Waldes (wenn ich denselben bloß auf Holz und weder auf Früchte, Laub, Rinde noch Weide benutze) nur einen geringen Ertrag und in vielen Fällen eine sehr viel geringere Rente geben werden, als

Kornfelder auf diesem Waldboden geben mögen; dagegen aber ist nicht zu vergessen, daß auch der 150ste Theil dieses Waldes, den ich jährlich benutze, einen 150fachen Jahresertrag, nämlich 150jähriges Holz, folglich eine sehr viel größere Rente geben kann, als unter übrigens gleichen Umständen ein gleich großes Kornfeld. Die hier gemachte Unterscheidung des Renten-Verhältnisses von Wald und urbarem Lande scheint mir also in praktischer Beziehung nicht diejenigen Folgerungen zu gestatten, die daraus abgeleitet werden.

Ad §. 2. „Der Waldboden reicht nicht hin zur Erzeugung des Holzes, sondern es gehört zu diesem Erzeugniß ein Vorrath stehenden Holzes als Mittel zur Holzproduktion u.

Auch dieser Satz, so richtig er in der Theorie sein kann, scheint mir nicht zu dem Schlusse zu berechtigen, daß deswegen nothwendig in allen Fällen die Waldrente überhaupt niedriger, als die Rente urbaren Landes sein müsse.

Es wird hier vorausgesetzt, der Besitzer des Waldes wähle den Hochwaldbetrieb und treibe nur nachhaltige Schläge, das heißt, er benutze jährlich nur einen Theil des Waldes, der im Verhältniß stehe mit der Holzproduktion und mit der Gesamtfläche des Waldes. So zum Beispiel wären in dem eben genannten Exempel der 150 Tucharten Eichenwaldes, wovon jährlich nur eine Tuchart abgetrieben würde, immer 149 Tucharten stehender Holzvorrath, der als Mittel der Holzproduktion zum stehenden Kapital gerechnet werden könnte, und in der That an und für sich keine oder eine sehr geringe Waldrente durch Vorhiebe oder fogen. Durchforstungen abtragen würde, bis jede dieser einzelnen stehen bleibenden Tucharten im Altersrang abgeholzt würde.

Allein wo der Waldbesitzer vorzieht, auf seinem Waldboden Schlagholzwirthschaft einzuführen, da bedarf es schon eines sehr viel kleinern unzinbaren Holzvorrathes, um nach

Beispiel S. 1 eine jährliche Waldrente zu erhalten, und es braucht auch nicht jeder Wald nachhaltig benutzt zu werden, um regelmäßig wiederkehrende, wenn schon nicht alljährliche Holzeinnahmen zu gewähren. Im Emmenthal werden z. B. die Privat-Reuthölzer, die mit Birken bewachsen sind, regelmäßig kahl (nicht nachhaltig) abgeholzt und dann mehrere Jahre lang landwirthschaftlich benutzt, bis sie, wenn sie für diese Nutzung aufgegeben sind, wieder mit Birkensamen anfliegen und wieder Birkenwäldchen bilden, die nochmal nach 20 bis 25 Jahren kahl abgehauen werden.

Im Oberland werden alle auf schlechten Halben und Weiden stehende Eschen, Ulmen, Linden, Ahorne, Eichen etc. alle Jahre als Schneitelbäume auf Blätterfutter und abwechselnd auch auf Brennholz und zugleich auf Blätterfutter benutzt. Was hier mit einzelnen Bäumen geschieht, könnte auch mit ganzen aus diesen Holzarten bestehenden Waldbeständen geschehen.

Es ist klar, daß in diesen Beispielen der unzinsbare Borrath von stehendem Holz nicht in so bedeutenden Anschlag kommen kann, daß dadurch die Waldrente so sehr erniedrigt werden könnte, wie hier angenommen worden ist.

Ad S. 3 und 4. „Das Kapital an stehendem Holz, das keine Zinse trägt, muß immer nachtheilig oder niederdrückend auf die Waldrente wirken. Je größer die Borräthe von stehendem Holz sind, desto kleiner ist die Waldrente; sie wird nur größer, wenn die Borräthe stehenden Holzes zu sehr angegriffen werden, sie wird nur dann so groß als die Rente von urbarem Land, wenn dieses stehende Holzkapital erschöpft, d. h. der Wald zerstört wird etc.“

Schon oben ist gesagt, daß nicht jede Waldwirthschaft dieser Borräthe an stehendem Holz in gleichem Maße bedarf, und es fallen auch zum Theil die Folgerungen aus diesem Satze dahin, der nur mit Einschränkung wird zugegeben

werden können. Ich muß freilich einen Baumstamm fällen, wenn ich sein Holz benutzen will, aber durch dieses Fällen wird das Leben dieses Baumes nicht immer zerstört, noch wird ein Wald immer zerstört, wenn er auch ganz niedergehauen wird, da ja der Baum, je nach seinem Alter und nach seiner Art, wieder aus dem Stock und den Wurzeln ausschlagen und nach wenigen Jahren wieder Holz zum Brennen und Blätter als Viehfutter, folglich eine Waldrente abtragen wird. Der Wald, wenn er auch ganz kahl abgetrieben würde, kann in der Fällung so behandelt worden sein, daß der Boden nach dem Schlag der alten Bäume ganz wieder mit jungem Holz besetzt ist, und dieser junge Wald wird mir entweder durch Holz oder durch Blätter, oder Rinde, wie der Eichenrindewald, wieder in wenigen Jahren eine Rente abtragen können, und zwar eine reichlichere Rente, als schlechtes, urbares, landwirthschaftlich benutztes Land nicht abtragen kann; alles kommt dabei auf die Industrie des Waldbesizers oder Verwalters, auf seine Kenntnisse, auf die Freiheit des Waldbaues, auf die bestehenden Holzpreise, auf Lage und Bodengüte des Waldes an, und so wenig ich überhaupt sagen kann: ein Getreidefeld wird in jeder Lage, auf jedem Boden, in den Händen jedes Bauern, bei jedem Stand der Getreidepreise und unter allen Umständen, unter denen sich eine Gegend befinden mag, eine bestimmte in Zahlen ausgedrückte Rente tragen, eben so wenig kann ich behaupten, jeder Waldboden werde unter allen, eben für das urbare Land angenommenen Umständen eine bestimmte oder immer eine geringere Rente abtragen, als das urbare Land, und so wenig jedes Feld für jede Getreidart und jede Bestellung taugt und bei jeder gleiche Renten trägt, ebenso wenig kann angenommen werden, daß jeder Waldboden eine gleich geringe Rente trägt, er mag nun mit einer oder der andern Holzart bestanden sein, so oder anders bewirthschaftet und benutzt werden.

Es ist bei diesem Paragraphen des Memorials wie es

scheint bloß der Hochwaldbetrieb im Auge behalten worden, bei dem in der That der größte Theil des Waldes als stehendes Kapital übergehalten werden muß, aber dennoch, was in dem Memorial ganz übersehen worden ist, in Erwartung des Holzhaues, eine vortheilhafte Rente durch Benutzung der Viehweide, der Baumfrüchte und der Streue abtragen kann. Je länger der Umtrieb gewählt wird, das heißt: je älter man den Waldtheil werden läßt, der zur jährlichen Benutzung kömmt, desto kleiner wird in vielen Fällen die Geldrente durch den Holztrag sein. Je kürzer ich aber in Einführung der Schlagholzwirthschaft den Umtrieb wähle, desto eher werde ich eine Geldrente erhalten, und zwar eine um so höhere, je mehr ich es verstehe, durch eine dahin zielende Bewirthschaftung des Waldes demselben nicht nur Holz, sondern noch andere der Landwirthschaft und den Gewerben des Landes nöthige Produkte abzugewinnen. Je weniger der Boden auf dem ich Wald anziehe, oder dessen Lage zum Korn- oder Wiesenbau oder zur Weide taugt, desto sicherer trägt er mir, nicht etwa eine kleinere oder gleiche, sondern eine viel höhere Rente ab, als keine landwirthschaftliche Benutzung dieses Bodens, in dieser Lage mir gewähren könnte. Ehe darüber entschieden werden kann, ob der Waldboden eine kleinere Geldrente abtrage als urbar gemachter Boden, muß voraus bestimmt werden, auf welchem Boden, in welcher Lage, unter welchen auf Holzpreise und Waldprodukte wirkenden Umständen dieser Wald wachse, dessen Rente mit der landwirthschaftlichen Rente verglichen werden soll. Es kann selten die Rede sein, auf fruchtbarem Korn- oder Wiesenboden, oder auf fetten Weiden Waldbäume zu pflanzen oder zu säen, folglich kann nie die landwirthschaftliche Rente eines solchen Bodens mit der Rente verglichen werden, die der Waldboden trägt, wenn dieser Waldboden nicht so fruchtbar und so gut gelegen ist, daß er eben so vollkommene Korn- und Heuernten geben könnte, wie jener gute urbare Boden. Es kann sehr schöner Wald da wachsen, wo kein

Korn ohne großen Verlust gebaut und wo nicht einmal das Land zu guter Weide benutzt werden könnte, und in diesem Falle kann man sagen: der Wald gebe viel höhere Renten als das Kornland, oder der Waldbau größere als der Getreidebau.

Ad §. 5. „Der Wald kann unter dem Gesichtspunkt der Geldrente nie so viel abtragen, als urbares Land; der Waldbau also nie Gegenstand der Privatindustrie sein zc.“

Ich glaube, die vorigen Erörterungen zeigen wenigstens, daß viele Ausnahmen von einer solchen Regel bestehen, und daß irrige Folgerungen daraus abgezogen worden sind. Ich erlaube mir, diese Behauptung noch näher zu beleuchten:

Die Waldungen gewähren nicht nur Holz, sie gewähren noch:

- a. Weide und Grasnutzung;
- b. Streue und Düngungsmittel;
- c. Fütterungsmittel und Früchte;
- d. Rinde zur Lohe zc. ;

und je mehr die Wälder der Landwirthschaft und den Gewerben solche Nutzungen gewähren, je weniger zugleich die Holzproduktion darunter leidet, desto mehr wird die Waldrente sich der Landrente nähern, und je weniger zugleich der Boden und die Lage des Waldes für landwirthschaftliche Benutzung günstig ist, desto eher wird es in der Regel der Vortheil des Privatbesizers sein, einen solchen Boden in solcher Lage mit Waldbäumen in Bestand zu setzen.

Ich sehe nun in dem ganzen Memorial keine Spur, daß bei Bestimmung der Waldrente einige Rücksicht auf jene so wichtigen neben der Holzproduktion erfolgenden Nutzungen der Wälder genommen worden sei; welche Nutzungen theils wirklich in der Schweiz und besonders im Hochgebirge unseres Kantons bestehen, theils noch künftig allgemeiner gesucht und erhalten werden könnten. Ohne Zweifel sind diese von den Forstwirthen sogenannten Nebennutzungen des-

wegen mit Stillschweigen übergangen, weil irrig vorausgesetzt worden, daß sie an und für sich von wenig Werth seien und also die Waldrente nicht bedeutend erhöhen können, und weil ferner eben so irrig für bekannt angenommen wird, daß alle solchen Nebennutzungen der Wälder mit dem Aufblühen der Forstwirthschaft im Widerspruch und unverträglich mit ihrem Hauptzwecke, der Holzgewinnung nämlich, seien.

Ich werde die eben genannten Nebennutzungen der Wälder einzeln behandeln und ihre Verträglichkeit mit einer blühenden Forstwirthschaft so wie ihren Einfluß auf Erhöhung der Waldrente darzuthun suchen.

A. Die Waldweide und Grasnutzung.

Sobald die Gipfel der Bäume dem Vieh entwachsen, die Stämme so erstarrt sind, daß sie von demselben nicht niedergebogen werden können, sobald kann die Weide zwischen den Waldbäumen unschädlich und oft mit großem Vortheil für die Landwirthschaft, besonders im Hochgebirg, stattfinden. Wenn das Vieh in den Waldungen den Holzpflanzungen verderblich wird, so geschieht das nur in dem Falle, wo diese Wälder in ihren Altersabtheilungen nicht geschieden sind, wo alte und junge Hölzer durcheinander vermischt stehen, und kein Bezirk also dem Vieh ohne Schaden des Nachwuchses eingegeben werden kann; und es geschieht vorzüglich, wenn das Vieh in angesäete oder gepflanzte junge Waldanlagen dringt. Zwar wird von den Forstwirthen oft behauptet, der Wald, der gehörig dicht oder geschlossen bestanden sei, gebe keine Weidnutzung und umgekehrt sei die gute Weide Hinderniß alles Waldgedeihens, oder setze schon die Zerstörung des Waldes voraus; auch hier aber zeigt sich, wie leicht Irrthümer unterlaufen, wenn in Folge allgemeiner Theorien scharf schneidende Sätze aufgestellt werden ohne zu beachten, wie unendlich vielfache Modifikationen der Natur und der Oekonomie, besonders in Gebirgsländern, wie das unfrige, Ausnahmen von solchen Regeln und theoretischen Sätzen begründen.

Es ist nämlich bisher in den ältern Forstschriften immer als unbezweifelte Wahrheit angenommen worden, daß jeder Wald in ganz dichtem Schluß der Bäume (Bürstendicht, wie die Forstleute sagen), aufwachsen müsse, wenn er einen reichlichen Holztertrag abwerfen solle, und in so dicht angezogenen Wäldern in der That wird weder eine nuzbare Weide noch eine vortheilhafte Grasnutzung stattfinden können; aber es ist ein Irrthum, wenn angenommen wird, nur so dicht angezogener Wald gebe den höchsten Holztertrag, da vielmehr ein in gewissem Maße licht oder dünn angezogener Wald einen noch größern Holztertrag, einen reichlichem Weidetertrag, oft viele nuzbare Früchte und einen Graswuchs hervorbringt, welcher der Landwirthschaft die größten Vortheile gewähren kann. Schon in dieser Rücksicht muß ich daher finden, daß die Berechnung der Waldrente in der Darstellung, die beiliegt, auf irrigen Grundlagen beruht. Die Wytweiden in den Oberämtern Narberg, Fraubrunnen und die sogenannten pâturages boisés in der Waadt und im Jura beweisen schon, obgleich sie noch großer landwirthschaftlicher Verbesserungen empfänglich wären, daß Wälder und Weiden Jahrhunderte lang Waldbäume und Nahrung für das Vieh zugleich hervorbringen können, und diese Beispiele zeigen auch, daß eine landwirthschaftliche Forstwirtschaft im Gegensatz der einseitigen, bloß auf Holzproduktion ausgehenden Forstwirtschaft, in die Reihe der Möglichkeiten gehört; daß sie vieler Verbesserungen empfänglich sein kann und die Erhöhung der Waldrente mithin in dem Bereiche wirthschaftlicher Industrie liegt.

Daß auch die Grasbenutzung auf Heu in den Waldungen, die durch alle deutschen und schweizerischen Forstgesetze so rücksichtslos und strenge verpönt ist, ohne Abbruch der Holzproduktion mit dem größten Vortheil in einem Lande gestattet werden könnte, dessen Wohlstand ganz auf dem Gedeihen der Viehzucht beruht, ist leicht darzuthun. Wenn z. B. ein dazu geeigneter Waldboden nach kahlem Hieb des darauf stehenden Waldes gehörig gereinigt und bearbeitet,

dann in regelmäßigen 12 bis 20 Fuß von einander abstehenden Linien mit zweckdienlichen Baumarten bepflanzt würde, so könnte die Grasnutzung zwischen diesen Baumreihen 10, 20, 30 Jahre lang stattfinden, so lange nämlich als die langsamer oder schneller wachsenden Holzarten eine solche Benutzung noch vergönnen würden. Den Beweis für die Anwendbarkeit und den Nutzen einer solchen Bewirthschaftung hat zwar schon der verewigte Herr Forstmeister Gruber im Bremgartenwald an den Tag gelegt, nur aber durch zu große Angstlichkeit und Vorliebe für die Holzproduktion dieser Idee nicht diejenige Ausdehnung und Verwirklichung gegeben, welcher sie so sehr und mit so großem Vortheil empfänglich wäre. Die Gemeinweiden, die ehemals im Aargau vorkamen und noch jetzt in vielen Gegenden Deutschlands sich finden, geben ein anderes Beispiel, daß die Viehweide oder die Grasnutzung und zugleich die Holzerzeugung so lange mit einander benutzt werden können, als das Bedürfniß an Holz und das Bedürfniß der Viehzucht es erheischt. Solche Weiden werden nämlich in Abständen von 30 bis 40 Fuß mit Holzarten bepflanzt, die sich am besten zu dem sogenannten Kopfholzbetrieb schicken, dann werden diese Bäume alle 4 bis 6 Jahre in einer Stammhöhe von 6 bis 7 Fuß geköpft und die oben unter dem Hieb des Stammes ausschlagenden Aeste gewähren nebst dem Laubfutter noch einen guten Holzerntrag, während der Boden in den Zwischenräumen der Stämme entweder beweidet oder nach gehöriger Bearbeitung abwechselnd auf Gras oder Heu benutzt werden kann.

Seit Jahrhunderten ernähren jeden Sommer die Wälder des Kantons im Hochgebirge viele tausend Schafe und Ziegen, ohne deswegen zerstört worden zu sein *). Diese

*) Daß diese Schaf- und Ziegenweide hingegen sehr Vieles zur Entwaldung der hohen Gebirgsrücken beitrage und wie ohne (unmögliche) Abschaffung dieser Weide die Walderhaltung gefährdet werden könne, ist in den vorigen Heften nachgewiesen worden.

Gegenden wären erweislich ohne diese Weide in noch größerer Armuth als sie jetzt sind, und ohne dieselbe hätten viele Gebirgswälder, wo das Holz in geringem Werthe steht, wohl mehr Holz, aber auch beinahe keine Geldrenten, oder was das nämliche ist, keinen Ertrag an Erzeugnissen gebracht, die Geldeswerth haben. Es ist nach meiner Ueberzeugung nicht selten der Fehler einer mangelhaften Forstwirtschaft, wenn der Waldboden im Hochgebirge nicht neben dem Holz noch Weid- und Heunutzung gibt, und allerorten wo diese Nutzungen in den Waldungen mit vernünftiger Einschränkung Platz finden können, wird die Waldrente sehr erhöht sein.

B. Streue und Düngervermehrung.

Auch diese Nutzung vermehrt die Waldrente und sie kann, wenn die Bewirthschaftung der Wälder auf dieselbe vorsichtigen Bedacht nimmt und diesem Zweck entsprechende Holzarten anzieht, diese Waldrente bedeutend vermehren, ohne daß durch diese Benutzung die Holzproduktion fühlbar geschwächt wird. Ich habe selbst einzelne Ahornstämme gesehen, die zwei Zentner Streue gaben, die gerne für zehn Wagen bezahlt wurden, und diese Ahornstämme befanden sich auf Allmendland, das nicht gedüngt wurde; die davon fallende Streue wurde jährlich alle fortgenommen und dennoch war und blieb der Wuchs der Ahorne sehr gedeihlich und das Wiesenland, das durch Hülfe dieser Streue besser gedüngt wurde, bezeugte den großen Werth einer solchen Verwendung der Blätter eines Waldbaumes. Auch bei der Streue- und Blätternutzung der Wälder zur Vermehrung des Düngers fragt es sich, ob unsere Forstwirtschaft bloß zur Vermehrung der Holzproduktion auf eine bedeutende Vermehrung der Waldrente verzichten wolle; oder eine Nutzung mit Strafen unbedingt belegen müsse, die in einem Gebirgslande insonderheit so wichtig ist, wo ein großer Theil der Weiden aus Mangel an Dünger wüste liegt, wo kein oder nur wenig Korn, also kein oder sehr wenig Stroh zur Stallstreue

erzielt werden kann; oder ob diese Forstwirthschaft sich nach den wesentlichen Erfordernissen der Landwirthschaft richten und auf Mittel denken müsse, die Forderungen von dieser ohne Aufopferung der Holzproduktion zu befriedigen. Ich bin überzeugt, daß dieses möglich ist, und daß die in dem Memorial berechneten Waldbrenten auch in Rücksicht der Streuenutzung zu niedrig angesetzt worden sind. Ich kann mich hiebei nicht nur auf das Beispiel unseres Oberlandes, wo mehrere Buchenwälder seit mehr als einem Jahrhundert auf Streue benutzt werden und doch sehr schöne Buchenbestände enthalten, sondern auch auf Thatsachen im Wallis, Savoyen und Bünden berufen, wo alle vier Jahre unter den alten Waldbäumen das abgefallene Laub oder die Nadeln zusammen gerechet und zum Vortheil der Acker- und Wiesendüngung nach den Thälern gebracht werden. Ich kann bezeugen, daß ungeacht dieser Nutzung dennoch die Wälder, wenn sie sonst nicht auf zu felsichtem, schlechtem Boden stehen, in gedeihlichem Zustande sind. Wohl mögen dabei viele Mißbräuche stattfinden, allein es ist eben die Aufgabe der Forstadministration, den so wichtigen Gewinn des Blätterdüngers mit der Walderhaltung verträglich zu machen. Es versteht sich, daß auf einem magern, steinichten Boden und da wo eine Waldsaat durch natürliche Besaamung stattfinden soll, das Streurechen untersagt sein sollte.

C. Fütterungsmittel für die Viehzucht, welche die Blätter der Waldbäume gewähren. Früchte der Waldbäume.

Auch auf diese in vielen Gegenden der Schweiz so wichtige Nutzung ist bei Berechnung der Waldbrenten kein Bedacht genommen, und doch könnte diese Benutzung ohne Nachtheil der Holzproduktion noch sehr viel wichtiger für die Gebirgskantone werden, so daß sie allein den Waldbau auf dazu geeignetem Boden in der Folgezeit zum Gegenstand der Privatindustrie erheben dürfte.

Es gibt Eschen im Kanton Bern, die alle 3 bis 4 Jahre 20 Wedelen zum Brennen geben, und wenn sie, während sie belaubt sind, im Spätherbst geschneidelt werden, so kann dieses Laub mit den zarten Trieben der Nester 10 Schafen oder Ziegen während einem Tage hinlängliche Nahrung gewähren; demnach würde eine Fuchart Waldes mit 100 solcher Eschen bestanden 2000 Brennholzwedelen in Zeit von 3 bis 4 Jahren liefern, 10 Schafe oder Ziegen während 100 Tagen füttern und in ihren Zwischenräumen die Benutzung der Weide, ohne Nachtheil dieser Holzherzeugung, gestatten *).

Sorgfältig angelegte Schlaghölzer von Eschen, Ulmen, Ahornen, Linden würden in Rücksicht der Holz- und Futtergewinnung ähnliche Resultate geben, und es bedarf in dieser Hinsicht nur des Beispiels und des Unterrichts, um dem Landmann den Waldbau eben in derjenigen Hinsicht bekannt zu machen, die am meisten geeignet ist, seine Industrie und seine Sorgfalt für diesen Produktionszweig zu erregen.

Ich könnte merkwürdige Beispiele anführen, welchen großen, dem Lande wichtigen Ertrag an nutzbaren Früchten erwachsene Eichen- und Buchenwälder geben, und wie viele Hülfsmittel für den Brennholzbedarf, Obstbaumgärten neben dem Fruchtertrag darbieten können. Wenn mir eingewendet würde, daß dennoch kein Landmann Eichen- oder Buchenwälder anlege und daraus hervorgehe, daß der Waldbau ungeacht dem Fruchtertrag der Waldbäume sich nicht zur Privatindustrie eignen könne, so würde ich antworten: eben weil die Buche erst im 60. Jahre reichlich Samen zu tragen anfängt, sollte unsere Forstwirtschaft auf Mittel bedacht sein, den Landmann zu belehren, wie er Buchenwälder anlegen könne, daß sie vor dem 60. Jahre die Weide und

*) Es ist dieses Beispiel nach wirklicher Erfahrung von einem einzelnen üppig gewachsenen alten Baum genommen; es bleibt auch dann noch belehrend, wenn nur die Hälfte des Holz- und Blättergewinnes als Ertrag berechnet wird.

Grasnutzung in den Zwischenräumen der licht genug angezogenen Bäume gestatten. Der Landmann pflanzt doch Obstbäume, die ihm oft erst im 20. Jahre durch reichlichen Früchtertrag Renten geben. Aber er pflanzt sie in weiten Abständen und benutzt die Zwischenräume auf Gras und Weide. Die Art aber wie wir oft auf dem fruchtbarsten Boden immerfort Tannen und Buchen in bürstendichtem Bestande anziehen, wird selten die Theilnahme des Landmannes an dem Waldbau erregen, der erst nach einem Menschenalter von so dicht angesäetem Walde als alleinige Rente den ärmlichen Ertrag von etlichen hundert Wedelen von der Fuchart erwarten könnte, die im Gebirge wegen schwieriger Abfuhr oft nicht die Mühe und die Kosten des Aufrüstens vergüten können. Im Kanton Zug hat der Verfasser in Schlaghölzern mit kurzem Umtrieb Fruchtbäume in weitem Abstand als Oberholz gepflanzt gesehen, im Kanton Tessin gepfropfte Kastanienbäume als Oberholz in Ausschlagwäldern. Daß es hingegen Fälle gebe, wo dichte Waldsaaten außerordentlich zur Verbesserung des Bodens beitragen, ist hier noch beizufügen.

D. Die Rindengewinnung zur Gerberlohe.

Ich habe in der Rheinpfalz selbst gesehen, daß Bauern schlechtere Getreidefelder mit Eicheln ansäeten, um sogenannte Schälwälder zur Gewinnung junger Eichenrinde für die Gerbereien anzulegen, und ich weiß, daß wenn diese Eichenwälder in 12- bis 15jährigen Schlagholzbetrieb gesetzt wurden, dann der Werth der gewonnenen Rinde ebenso hoch stieg, als der Werth des sehr guten, von den geschälten Eichenstangen gewonnenen Brennholzes. Das für uns so wichtige Gerbergewerbe kann nicht hoch gedeihen*), wenn nicht diese Spiegelrinde so wohlfeil als in dem mit uns

*) Namentlich kann das dicke, schwere Sohlenleder der Niederländer nicht ohne diese Spiegelrinde gut gefertigt werden, welche von den Engländern immer höher am Rhein hinauf aufgekauft wird.

konkurrirenden Ausland zu haben ist, und aus Deutschland wird daher den großen Gerbereien in Basel und im Kanton Zürich eine Menge Rinde junger Eichen zugeführt. Daß wir noch keine solche Schälwälder angelegt haben, selbst nicht in der Nähe von Bern in den Stadtwaldungen, während ehemals ein Theil des Wohlstandes der Stadt auf blühenden Gerbereien beruhte, die jetzt mit weniger Vortheil betrieben werden; dieß berechtigt mich wohl zu der Annahme, daß bisher unsere Forstwirthschaft zu einseitig nur die Holzproduktion der Wälder im Auge behalten, und die niedrigen Waldrenten, wo sie wirklich bestehen, selbst dadurch verschuldet, daß sie nicht genugsam in Harmonie mit den Fortschritten unserer nationalen Landwirthschaft, Alpenwirthschaft und Gewerbsamkeit sich zu vervollkommen sucht.

Ad S. 6. „Nur derjenige pflanze Wald, der höhere Renten entbehren könne und demnach müsse der Waldbau nicht um der Geldrenten, sondern nur um des Holzes willen angezogen und erhalten werden.“

Aus dem Vorigen glaube ich folgern zu können, daß der Privatmann als Landbesitzer sehr oft in den Fall kommen könne, mit Vortheil und zu Erhöhung seiner Geldrenten Wälder und Waldbäume zu pflanzen und zwar vorzüglich dann, wenn er diese nicht immer nur um des Holzes willen pflanzt.

In der Darstellung wird der Beweggrund der großen Holzpflanzungen auf den Lehengütern des englischen, schottischen und irischen Adels bloß in Rücksichten der Aufopferung für das gemeine Wohl gesucht.

Ich weiß aus mündlichen Unterredungen mit mehreren dieser Waldpflanzler, daß sie nur auf solchen Weiden und Ländereien die großen Pflanzungen von Waldbäumen anlegen, die ihnen nicht hinreichende Landrenten tragen, und daß sie bei solchen Anlagen so gut ihren eigenen Vortheil suchen, als andere Landwirthe bei allen ihren wirthschaft-

lichen Unternehmungen, und den schönen Glauben, daß der zahlreiche brittische Adel, der gegenwärtig hunderttausende von Fucharten mit Waldbäumen bepflanzt, bloß für die Nachwelt säen, und nicht auch für sich ernten wolle, kann ich nicht theilen, ohne mit allen über die menschliche Natur gemachten Wahrnehmungen in Widerspruch zu gerathen. Der englische Adel pflanzt Wälder, die ihm Bauholz oder in Schlagholzbetrieb Brennholz versprechen, aus dem einfachen Grunde, weil in vielen Gegenden die Preise des Holzes so hoch sind, daß sie dem Privatpflanzler einen vortheilhaften Landertrag gewähren können.

Ich kann nicht umhin, diese Behauptung durch Worte eines schottischen Gutsbesizers (Sir John Sinclair) zu belegen, dessen Werk über den englischen Ackerbau überall als Autorität gilt: er sagt in Betreff der Landrente, welche Holzpflanzungen gewähren: „Dans le comté de Wilts, quoique l'emploi de la houille ait diminué la consommation du bois et du charbon, pour les usages domestiques, la demande du bois des taillis est si considérable, que non-seulement les terrains en bois produisent une rente suffisante, mais que, s'ils sont bien situés et bien traités, on peut en tirer encore en futaye, la moitié de la même rente, sans faire de tort au taillis. Eine Menge in dem nämlichen Werk enthaltene Thatsachen beweisen ebenfalls, daß in ganz Brittanien gegenwärtig, ohne Dazwischenkunft der Regierung, der Waldbau Sache des Privatmannes geworden ist und sichere Renten trägt.

Wir haben freilich keine Gutsbesizer in der Schweiz die im Falle sein können, wie die Herzoge von Argyle und Athol, 10 bis 20,000 Acker Heidenland oder schlechte Weiden mit Bäumen zu bepflanzen, aber wir haben tausende von kleinen Landbesizern, welchen Ländereien angehören, die weder durch den Pflug noch durch die Hacke bearbeitet werden können, und die gerne hier Waldbäume pflegen und anziehen werden, sobald solche Ländereien ihnen nicht nur Holz, sondern auch Hülfsmittel für ihre Landwirthschaft und

für ihre Viehzucht versprechen. Schon jetzt pflanzen Landleute in meiner Gegend auf ihre wüsten Raine Lärchtannen, weil sie sich überzeugen, daß der Baum schnell zu Bauholz erwächst und daß unter seiner Traufe und in seinen Zwischenräumen Gras und Weide dennoch gedeihen.

Aus dem irrigen Satze:

„Weil nie der Wald eine eben so große Rente als das urbare Land abwerfe, so müssen die Wälder auch nie um des Geldes, sondern um des Holzes willen angezogen werden,“

ist gefolgert worden: daß also nur der Staat zum Besten der ganzen Gesellschaft Waldbau betreiben könne und solle.

Durch diese Folgerung, wenn sie in unserer Forstadministration herrschend werden könnte, würde jede Industrie in dem Waldbau gelähmt und auch in finanzieller Beziehung müßte ein solches System recht sehr für den Wohlstand des Landes nachtheilig werden. Wie könnte wohl dem Staate der ausschließliche Waldbau frommen, wenn er dem Privatmann verderblich wäre?! — Wenn der Staat durch seinen Waldbau große Opfer bringt, treffen denn diese Opfer nicht wieder den Privatmann? Wenn der Staat aus seinen Waldungen, ungeacht einer kostbaren Administration, wenig Einnahmen bezieht, so kann er entweder weniger auf des Landes Wohlfahrt verwenden, oder er muß wegen diesen Opfern, die ihm sein Waldbau auflegt, größere Abgaben von dem Einzelnen fordern.

Mit diesen Einwendungen will ich keineswegs sagen, daß der Staat keine Wälder besitzen solle; welche Wälder aber und wo die Wälder nach meiner Ueberzeugung freies Eigenthum des Staates sein sollten, dieß wäre in dem folgenden Abschnitte auseinander zu setzen.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Nummer.)

Im vorigen Hefte hat sich Seite 55, Zeile 15 v. u. ein sinnstörender Druckfehler eingeschlichen, es soll heißen: große Kronländereien statt Kornländereien.
